

# aws Digitalisierung

## spezielle Konditionen/Bedingungen

### aws Artificial Intelligence (AI) Wissen

#### **Programmdokument gemäß Punkt 2.2. der aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (Fonds Zukunft Österreich)**

Artificial Intelligence (AI) hat das Potential als neue Basistechnologie die Wirtschaft und Gesellschaft von der Produktion über die Mobilität bis zum Gesundheitssektor wesentlich zu verändern. Die heimische Wirtschaft ist beim AI-Ersteinsatz sowie der Implementierung und Durchführung innovativer AI-Projekte mit hohen Kosten konfrontiert. Gründe dafür sind fehlende AI-Datenvoraussetzungen, mangelnde AI-Kompetenzen und die sich bereits deutlich abzeichnenden umfangreichen Regulierungen („EU AI-Act“, Standards wie IEEE7000 sowie ISO SC42). Dem gegenüber steht die Chance, durch den Einsatz von AI die gesamtwirtschaftliche Wachstumsrate in Österreich bis 2035 zu verdoppeln und ein durchschnittliches jährliches Wachstum des kumulierten AI-Branchenumsatzes von rund 35% bis 40% bis 2027 zu ermöglichen.

Die Nutzung von AI ist kein Selbstzweck, sondern ein innovatives „Werkzeug“, welches Wachstumschancen für die Wirtschaft von Gründungen bis zur Industrie eröffnet. In zentralen Zukunftsbranchen wie Energie, Umwelt-, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnologien, Produktion, Mobilität und Gesundheit bietet AI die Möglichkeit, durch innovative Lösungen völlig neue Produkte und Dienstleistungen zum Wohl der Gesellschaft zu schaffen.

Basierend auf den ersten Erfahrungen in 2023 mit dem Programm AI-Wissen sollen mit der AI Mission Austria Förderinitiative österreichische Unternehmen weiterhin auf die kommenden Herausforderungen vorbereitet werden. Dies geschieht durch gezielten Wissensaufbau in verschiedenen Themengebieten der AI. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Realisierung der AI-Strategie Österreichs AIM AT 2030 geliefert.

Der rote Leitfaden dieser Initiative ist weiters die Förderung des verantwortungsvollen, sicheren und nachvollziehbaren Einsatzes von AI. Obwohl für die Unternehmen ein klares Alleinstellungsmerkmal durch den Fokus auf vertrauenswürdige AI realisiert werden kann, ist die Umsetzung bis dato aufgrund von hohen Markteintrittshürden und der bis jetzt noch nicht in Kraft getretenen AI-Regulierung (EU AI Act) eher die Ausnahme als die Regel.

Zur Überwindung dieser Hürden und als Beitrag zum verantwortungsvollen Einsatz von Technologien für die Gesellschaft durch die Wirtschaft wurde als besondere Kondition der aws Digitalisierungsförderungen „AI-Wissen“, finanziert aus Mitteln des Fonds Zukunft Österreich („FZÖ“), geschaffen. AI -Wissen ist Teil der AI Mission Austria Förderinitiative. Das Ziel der AIM Förderinitiative der Austria Wirtschaftsservice, des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie der Forschungsförderungsgesellschaft ist es, von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis zu unternehmerischer Umsetzung die Entwicklung von verantwortungsvoller AI sowie den dazugehörigen Wissensaufbau voranzutreiben.

Mit der Bezuschussung von Weiterbildungen zielt AI-Wissen darauf ab, dem Fachkräftemangel auf dem heimischen AI-Sektor entgegenzuwirken. Eine gezielte Förderung des Humankapitals kann dazu beitragen, diesen Fachkräftemangel zu verringern. Dies ist vor allem aufgrund der hohen technologische Entwicklungsgeschwindigkeit und der dynamischen Entwicklungen im AI-Bereich von großer Bedeutung. Es ist wichtig, dass Personen mit den neuesten Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestattet sind, um den technologischen Fortschritt voranzutreiben. Eine Investition in Humankapital ermöglicht es Fachkräften, auf dem neuesten Stand der Technik zu bleiben und innovative Lösungen im AI-Bereich zu entwickeln. AI hat außerdem ein breites Anwendungspotenzial in verschiedenen

Bereichen wie Gesundheitswesen, Finanzen, Verkehr und Umwelt. Eine Förderung des Humankapitals im AI-Bereich ermöglicht es den Menschen, die Fähigkeiten zu erwerben, um AI in ihren jeweiligen Bereichen erfolgreich anzuwenden und so den Nutzen und die Vorteile von AI-Technologien zu maximieren.

Mit dem Aufkommen und der Etablierung von AI als Basistechnologie entstehen auch neue ethische und rechtliche Fragen. Eine Förderung des Humankapitals im AI-Bereich beinhaltet auch die Schulung von Fachkräften in Fragen der Ethik, Transparenz, Fairness und Verantwortung im Umgang mit AI. Dies hilft, sicherzustellen, dass AI-Technologien auf verantwortungsvolle Weise entwickelt, implementiert und genutzt werden. Folglich führt dies zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit: AI wird zu einem wichtigen Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit von Ländern und Unternehmen. Eine gezielte Förderung des Humankapitals im AI-Bereich kann dazu beitragen, dass Länder und Organisationen in diesem Bereich führend sind und wirtschaftliche und technologische Vorteile erlangen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziele der Förderungsmaßnahme</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Definitionen</b>	<b>4</b>
2.1	Künstliche Intelligenz (KI)	4
2.2	Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz	4
2.3	Innovation	5
2.4	Innovatives Unternehmen	5
2.5	Junge Unternehmen gemäß AGVO Art. 22	5
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Förderungswerbende</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Förderungsfähige Vorhaben, Förderungsart, -höhe und Vorhabenszeitraum</b>	<b>7</b>
5.1	Förderungsfähige Vorhaben	7
5.2	Förderungsart	7
5.3	Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen	7
5.3.1	Beratungsleistung	8
5.3.2	Zuschuss und Förderintensität	8
5.4	Projektlaufzeit	9
<b>6</b>	<b>Förderbare und nicht förderbare Projektkosten</b>	<b>9</b>
6.1	Förderbare Projektkosten	9
6.2	Umsatzsteuer	10
6.3	Nicht förderbare Kosten	11
<b>7</b>	<b>Einreich-, Bewertungsverfahren, Auswahlkriterien</b>	<b>12</b>
7.1	Einreichverfahren	12
7.2	Auswahlverfahren	12
7.3	Bewertungskriterien	12
<b>8</b>	<b>Auszahlung</b>	<b>12</b>
<b>9</b>	<b>Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten</b>	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung</b>	<b>13</b>
<b>11</b>	<b>Monitoring und Evaluierungskonzept</b>	<b>14</b>
<b>12</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>14</b>
<b>13</b>	<b>Laufzeit des Programms</b>	<b>14</b>

## 1 Ziele der Förderungsmaßnahme

Zielsetzung ist der **Wissensaufbau** für Unternehmen, um AI-Technologien entsprechend ihrer Unternehmensziele anwenden und entwickeln zu können. Ein verstärkter Fokus liegt hierbei auf der Entwicklung und Umsetzung von konsistenten AI-Datenstrategien, AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategien sowie vertrauenswürdiger AI. Ziel des Förderungsprogramms ist, die Voraussetzungen für die erfolgreiche Entwicklung und den erfolgreichen Einsatz von vertrauenswürdigen AI-Anwendungen zu schaffen.

Neben der Schaffung von Wissen und der Weiterentwicklung von AI-Kompetenzen ist es auch von essenzieller Bedeutung die AI basierten Innovationen mittels Geistiger Eigentumsrechte (engl. Intellectual Property Rights – IPR) wie Patente und Gebrauchsmuster gegenüber Mitbewerber\*innen abzusichern. IPR nehmen hinsichtlich ihrer strategischen Verwendung in der Wirtschaft eine immer größere Bedeutung ein und werden vielfach integraler Baustein moderner Geschäftsmodelle. Die Herausforderungen der Digitalisierung lassen die Bedeutung von Geistigem Eigentum (Intellectual Property - IP) dramatisch steigen und in vielen Geschäftsmodellen zum zentralen Erfolgsfaktor werden.

## 2 Definitionen

### 2.1 Künstliche Intelligenz (KI)

Für „Künstliche Intelligenz“ und „vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz“ werden im Rahmen dieses Programmdokuments die Definitionen der Europäischen Kommission sowie ergänzend jene der österreichischen KI-Strategie „AIM AT 2030“<sup>1</sup> verwendet:

Ein „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System,) ist eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang 1 des geplanten EU AI Acts<sup>2</sup> aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren.

Als Künstliche Intelligenz gemäß Definition der AIM AT 2030 werden Computersysteme bezeichnet, die intelligentes Verhalten zeigen, d. h. die in der Lage sind, Aufgaben auszuführen, die in der Vergangenheit menschliche Kognition und menschliche Entscheidungsfähigkeiten erfordert haben. Systeme auf Grundlage von Künstlicher Intelligenz analysieren ihre Umwelt und handeln autonom, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sie funktionieren durch von Fachleuten erstelltes Regelwissen oder auf der Basis von aus Daten abgeleiteten statistischen Modellen (maschinelles Lernen, z. B. Deep Learning). Der Begriff der KI inkludiert sowohl reine Software, kann aber auch Hardware umfassen, wie zum Beispiel im Falle autonomer Roboter. Diese Definition wird für die vorliegende Strategie als Grundlage benutzt werden.

### 2.2 Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz

Unter einer „vertrauenswürdigen KI“ werden AI-Systeme verstanden, die zumindest die drei nachfolgenden Eigenschaften während des gesamten Lebenszyklus des Systems erfüllen:

- sie sind rechtmäßig und halten geltendes Recht und alle gesetzlichen Bestimmungen ein und
- sie sind ethisch, indem sie ethische Grundsätze und Werte einhalten und garantieren und

---

<sup>1</sup> <https://www.bmk.gv.at/themen/innovation/publikationen/ikt/ai/aimat.html>

<sup>2</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0206&from=EN>

- sie sind robust sowohl in technischer als auch in sozialer Hinsicht, da AI-Systeme möglicherweise unbeabsichtigten Schaden verursachen können, selbst wenn ihnen gute Absichten zugrunde liegen.

### 2.3 Innovation

Unter „Innovation“ werden im Rahmen dieses Programmdokuments vier Arten von Innovationen verstanden:

- **Produktinnovationen**
  - Ein Produkt oder eine Dienstleistung, die neu oder signifikant verbessert ist. Das beinhaltet signifikante Verbesserungen in technischen Spezifikationen, Komponenten und Materialien, Software in Produkten, Nutzungsverbesserungen oder andere wesentliche funktionale Eigenschaften.
- **Prozessinnovationen**
  - Eine neue oder signifikant verbesserte Produktions- oder Bereitstellungsmethode. Das beinhaltet signifikante Verbesserungen in Technologien, Ausrüstung und/oder Software.
- **Marketinginnovationen**
  - Eine neue Marketingmethode, welche signifikante Änderungen in Produktdesign –oder Verpackung, Produktpromotion oder –preisen beinhaltet.
- **Organisationsinnovationen**
  - Eine neue Organisationsmethode in Geschäftsprozessen, Arbeitsplatzorganisation oder externen Unternehmensbeziehungen.

### 2.4 Innovatives Unternehmen

Bei Förderungswerbenden handelt es sich um ein **innovatives Unternehmen**, wenn:

- in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
- Forschungs- und Entwicklungs- (F&E) - Aufwendungen der Förderungswerbenden zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 10% seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

### 2.5 Junge Unternehmen gemäß AGVO Art. 22

Junge Unternehmen im Sinne des Art. 22 AGVO sind kleine nicht börsennotierte Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch nicht länger als 5 Jahre alt sind, die keine Unternehmensübernahmen sind, die keine Gewinne ausgeschüttet und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung ins Firmenbuch verpflichtet sind, beginnt der für die Beihilfefähigkeit maßgebliche Fünfjahreszeitraum zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit steuerpflichtig wird.

## 3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die „aws-Richtlinie“ für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung vom Oktober 2023 („die

Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023 (kurz „de-minimis“-Verordnung).
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (novelliert und verlängert durch VO (EU) Nr. 2023/1315 vom 23.6.2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: "AGVO"), insbesondere
  - Art. 18 - KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
  - Art. 22 - Beihilfen für Unternehmensneugründungen
  - Art. 28 - Innovationsbeihilfen für KMU
  - Art. 29 - Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen
  - Art. 31 - Ausbildungsbeihilfen
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36–41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **4 Förderungswerbende**

Das Förderungsprogramm richtet sich an bestehende Unternehmen und Unternehmen in Gründung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung der Förderung eine Betriebsstätte oder Sitz in Österreich haben. Förderungswerbende können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Die Vorhaben können in unterschiedlichen Unternehmensphasen unterstützt werden:

- (1) Vorgründungsphase (noch keine Personen- oder Kapitalgesellschaft gegründet), sofern ein Unternehmen in der Projektlaufzeit gegründet wird<sup>3</sup>
- (2) Gründungs- und erste Wachstumsphase
- (3) Expansionsphase

Die Förderungsgewährung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens sowie nach der für Beihilfen anwendbare „De-minimis“-Verordnung und der AGVO anwendbaren Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung nach AGVO jedenfalls ausgeschlossen:

---

<sup>3</sup> Ein Leistungsabruf setzt eine Gründung in der Projektlaufzeit voraus. Beim Abrufen der ersten Leistungen muss die Unternehmensgründung nachgewiesen werden. Dies wird mit einer Auflage geregelt. Personen die Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, müssen Teil des Gründer\*innenteams oder nach erfolgter Gründung Dienstnehmer sein.

- Unternehmen, die eine Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO noch nicht erfüllt haben,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 AGVO, ausgenommen entsprechender Ausnahmen der Verordnung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie (insbesondere Punkt 4.2. „Ausschlusskriterien“) und der „de-minimis“ VO (insbesondere Art 1).

## **5 Förderungsfähige Vorhaben, Förderungsart, -höhe und Vorhabenszeitraum**

### **5.1 Förderungsfähige Vorhaben**

Mit dem gegenständlichen Förderungsprogramm unterstützt die aws den gezielten Know-how-Aufbau im AI-Bereich sowie Maßnahmen zum Schutz von AI-Innovationen.

Das Ziel besteht darin, durch Bezuschussung externer Beratungsleistungen sowie durch die Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten ein fundiertes Wissensfundament in verschiedenen Themenfeldern der Künstlichen Intelligenz zu schaffen. Gleichzeitig soll Bewusstsein für potenzielle Innovationsschutzmaßnahmen geschaffen werden, die dazu dienen, das innovative Know-how von Unternehmen, die im Bereich KI tätig sind, vor unbefugter Nachahmung und Nutzung zu schützen.

Ziel der Gewährung von Beratung und Zuschüssen ist es zudem, die Implementierung und Umsetzung der passenden AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie sowie entsprechender Datenstrategien im Unternehmen zu unterstützen und zu beschleunigen. Umfasst ist auch die Beschaffung, Nutzung und Weiterverwertung von AI-Trainingsdaten sowie die vertragliche Begründung von Eigentumsrechten an derartigen Daten.

Der Förderwerbende muss über ausreichende Kompetenzen und Ressourcen verfügen, um den nicht durch externe Expertise abdeckbaren Implementierungsaufwand tragen zu können.

### **5.2 Förderungsart**

Die Förderung erfolgt in Form von:

- Beratung und Begleitung durch die aws bei der Implementierung der AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie, dazu zählen insbesondere:
  - gemeinsame Planung notwendiger Umsetzungsschritte der unternehmensspezifischen AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie
  - Koordination der Umsetzungsschritte mit externen Expertinnen und Experten
- sowie nicht rückzahlbarer Zuschüsse

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

### **5.3 Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen**

Obergrenzen und Kumulierungsvorschriften der in Punkt 3 genannten beihilferechtlichen Grundlagen sind zu beachten.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „de-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.



Bei Anwendung der „de-minimis“ Verordnung darf der kumulierte Barwert aller „de-minimis“ Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den derzeit gültigen Höchstbetrag von EUR 300.000 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.

### 5.3.1 Beratungsleistung

Ein Teil der Förderung erfolgt in Form von Innovationsberatungsdienstleistungen bzw. innovationsunterstützenden Dienstleistungen der aws im Ausmaß von maximal 20 Stunden.

### 5.3.2 Zuschuss und Förderintensität

Für die förderbaren Projektkosten ergeben sich folgende Beihilfeintensitäten:

**Kostentyp I** laut Punkt 6.1.: maximal EUR 20.000,- Zuschuss für verschiedene externe Dienstleistungen und Beratungsleistungen sowie Erwerb von Know-How (z.B. Trainingsdaten).

Bei Anwendung der „de-minimis“ VO: Bis zu 80 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 20.000,-

Bei Anwendung der AGVO, Artikel 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten: Bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 20.000,-

Bei Anwendung der AGVO, Artikel 22, Beihilfen für kleine und junge innovative Unternehmen: Bis zu 80 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 20.000,-

Bei Anwendung der AGVO, Artikel 28, Innovationsbeihilfen für KMU: Bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 20.000,-

Bei Anwendung der AGVO, Artikel 29, Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen: Bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten **bei KMU**, maximal jedoch EUR 20.000,- und bis zu 15% der förderbaren Projektkosten **bei großen Unternehmen**, maximal jedoch EUR 20.000,-. Beihilfen für große Unternehmen sind nur mit dem Binnenmarkt vereinbar und werden daher nur dann nach Art 29 AGVO gewährt, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen.

**Kostentyp II** laut Punkt 6.1.: maximal EUR 10.000,- Zuschuss für Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Aus- und Weiterbildungen) <sup>4</sup>

Bei Anwendung der „de-minimis“ VO: Bis zu 80 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 10.000,-

---

<sup>4</sup> Förderwerbende, die im Jahr 2023 bereits eine AI-Wissen Förderung (Kostentyp I im Sinne des vorliegenden Programmdokuments) erhalten haben, können - sofern alle Voraussetzungen des vorliegenden Programmdokuments hierfür erfüllt sind - für das gleiche Vorhaben auch eine Förderung für Qualifizierungsmaßnahmen (Kostentyp II) beantragen.



Bei Anwendung der AGVO, Artikel 22, Beihilfen für kleine und junge innovative Unternehmen: Bis zu 80 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 10.000,–

Bei Anwendung der AGVO, Artikel 31 Ausbildungsbeihilfen: Bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 10.000,– Zu den Förderungshöchstsätzen von Artikel 31 sind für Vorhaben von KMU zusätzliche Boni erlaubt:

- 10 Prozentpunkte für **mittlere Unternehmen**, somit bis zu 60 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 10.000,–
- 20 Prozentpunkte für **kleine Unternehmen**, somit bis zu 70 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 10.000,–

Die erforderlichen Eigenanteile sind in Form von Eigenmitteln bereitzustellen, dürfen nicht durch andere Förderungen abgedeckt werden und können nicht in Form von fiktiven Unternehmenslöhnen erbracht werden. Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

## 5.4 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit wird im Förderungsvertrag festgelegt, beträgt maximal 18 Monate und beginnt frühestens mit dem Antragsdatum und endet jedenfalls zum Ende der Programmlaufzeit am 30.06.2025. Abrechnungen können bis längstens drei Monate nach Abschluss des jeweiligen Vorhabens eingebracht werden. Der Kostenanerkennungszeitraum ist ident mit der Projektlaufzeit.

## 6 Förderbare und nicht förderbare Projektkosten

### 6.1 Förderbare Projektkosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und im Projektzeitraum nachweislich bezahlt worden sind. Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, welche nachweislich nach Antragstellung und innerhalb der vereinbarten Projektlaufzeit entstanden sind und vom Förderungsnehmer beauftragt und bezahlt wurden. Förderbare Kosten sind Sachkosten und Drittkosten, die in Zusammenhang mit den genannten Zielen und Maßnahmen anfallen.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der unter Punkt 3 angeführten Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den förderbaren Kosten.

Die Anerkennung der förderbaren Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung bildet die Summe der beantragten förderfähigen Kosten. Diese muss einen Gesamtbetrag von mindestens EUR 2.000 erreichen.

Folgende Kostentypen werden gefördert:

#### **Kostentyp I:**

- Kosten für Beratungsleistungen:  
Dazu zählen beispielsweise:
  - Honorare externer Beraterinnen und Berater zur Potenzialanalyse, Einführung, Optimierung oder Implementierung von AI-Systemen sowie für die Implementierung

- von AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie sowie entsprechenden AI-Datenstrategien<sup>5</sup>
- Honorare externer Beraterinnen und Berater zur Analyse der eigenen und fremden AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie-Rechtsposition im In- und Ausland (z.B. FTO-Analysen)
- Honorare für Patentanwältinnen und Patentanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, im Zusammenhang mit der Identifikation von Immaterialgüterrechtsverletzungen
- Kosten für zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbenes Geistiges Eigentum wie technisches Wissen (Know-how) oder Trainingsdaten, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde, keine Absprachen vorliegen und die Dritten in keiner Beziehung zur Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer stehen. Technisches Wissen (Know-how) ist solches, dass durch die Richtlinie (EU) 2016/943 erfasst wird.

Handelt es sich bei Know-how um eine Software, so ist deren Erwerb förderungsfähig, wenn

- (i) der Software-Quellcode (nicht nur kompilierter Maschinencode) inklusive Veränderungsrechte und Bearbeitungsrechte (nicht nur Nutzungsrechte) übergeben wird
- (ii) (ii) der übergebene Code Teil des Produktes wird und nicht nur ein Produktionsmittel darstellt und
- (iii) (iii) es definierte Verwertungsrechte an der Technologie gibt (territorial, zeitlich, Nutzung für einen definierten Markt bzw. ein definierter Grad der Exklusivität, inklusive allfällig nötiger Verwertungsrechte wie Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vorführungsrecht, Zurverfügungstellungsrecht).

#### **Kostentyp II:**

- Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) im AI-Bereich <sup>6</sup>

## **6.2 Umsatzsteuer**

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmenden bzw. von dem Förderungsnehmenden zu tragen ist, sofern für sie bzw. ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie die Förderungsnehmende nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens Finanzamts nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

---

<sup>5</sup> Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung (siehe nicht förderfähige Kosten).

<sup>6</sup> Darunter fallen beispielhaft, aber nicht abschließend Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Seminaren, Lehrgängen und Kursen.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Mitteln der Nationalstiftung finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Mitteln der Nationalstiftung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

### 6.3 Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen oder die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen (insbesondere aufgrund der AGVO) nicht als förderbar gelten, sind nicht förderbar.

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten
- Reisekosten
- Kosten externer Beraterinnen bzw. Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle oder Marketing handelt.
- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 800,- excl. USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.
- Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden.
- Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurde sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).
- Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen.
- Kalkulatorische Unternehmerlöhne.
- Maklergebühren und Provisionen.
- Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen.
- Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten.
- Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- erstattungsfähige Umsatzsteuer.
- Bußgelder und Geldstrafen.
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen und Verfahrensgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen
- Laufend anfallende verkaufsabhängige (Umsatz, Stücke, etc.) Lizenzkosten
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge.
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren.
- Freiwillige Sozialleistungen.
- jegliche In-Kind-Leistungen.
- Kosten die vor Einlangen (Antragsdatum) des Förderungsantrages entstanden sind.
- routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren.

- unspezifische Beratungsleistungen.

Die Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

## **7 Einreich-, Bewertungsverfahren, Auswahlkriterien**

### **7.1 Einreichverfahren**

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung der aws, den „aws Fördermanager“, erfolgen. Unvollständige, nach Einreichstichtagen bzw. außerhalb der Einreichfristen eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

### **7.2 Auswahlverfahren**

Die aws prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und setzt der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrages eine angemessene Frist. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrages nicht mehr behoben werden.

Die Förderungsentscheidung fällt die aws nach dem First-Come First-Serve Prinzip und der Maßgabe der Erfüllung der Bewertungskriterien.

Vorhaben, die gefördert werden, erhalten ein von der aws ausgestelltes Förderungsangebot mit sämtlichen Auflagen und Bedingungen zur Förderung, welche von den Förderungwerbenden durch unterfertigte Retournierung des Förderanbots innerhalb von zwei Monaten ab Zusendung im Wege des „aws Fördermanagers“ anzunehmen ist.

Vorhaben, die nicht gefördert werden, erhalten eine begründete schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

### **7.3 Bewertungskriterien**

Folgende Kriterien fließen in die inhaltliche Bewertung der Vorhaben ein:

- Nachvollziehbares und klares Ziel des Vorhabens
- Relevanz von KI für die Problemlösung/das Vorhaben
- Konkretheit der Maßnahmen zur Zielerreichung
- Unternehmerischer Mehrwert des Vorhabens (Kundennutzen, wirtschaftlicher Nutzen, Know-how-Aufbau)
- Einhaltung und Berücksichtigung der Aspekte vertrauenswürdiger KI
- Kompetenz der externen Dienstleister
- Plausibilität des Vorhabens (Angemessenheit und Durchführbarkeit des Vorhabens)

## **8 Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Tranche am Ende der Projektlaufzeit, nachdem alle Leistungen abgewickelt wurden. Die aws kann im Förderungsvertrag Bedingungen definieren, welche von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vor der Auszahlung eines Zuschusses (bzw. eines Teilbetrags) erfüllt werden müssen.

Der zahlenmäßige Nachweis über die Durchführung des Vorhabens ist durch einen Kostennachweis (durch Originalbelege nachweisbar) zu erbringen. In diesen Kostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach allfälligem Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, offene Hafrücklässe etc.) aufgenommen werden.

Vor der Auszahlung der Förderung sind jedenfalls vorzulegen:

- a. Kostennachweis (abschließender zahlenmäßiger Nachweis)
- b. Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen (Endbericht).

Bei der Rechnungskontrolle wird ein Stichprobenverfahren angewendet. Die finale Anerkennung der abgerechneten Kosten erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der aws zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden, welche im Wege des Fördermanagers elektronisch bei der aws einzureichen sind. Abrechnung und Berichte sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens zu erbringen, so keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden.

## **9 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten**

Bei Einreichung eines Förderungsantrages ist von den Förderungswerbenden eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

## **10 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung**

Insbesondere folgende Indikatoren können zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms herangezogen werden:

- Nachhaltigkeit der umgesetzten Maßnahmen im Unternehmen
- Implementierung einer AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie im Unternehmen
- Relevanz der Beratungsleistung für das AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie des Unternehmens
- Schaffung nachhaltiger Strukturen und Prozesse für eine strategische AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie (Dokumentation und Erfüllung von AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie-relevanten Prozessen)
- Verbesserung der AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie-Wissensbasis im Unternehmen.
- Wissensaufbau zu AI im Unternehmen

Diese Indikatoren werden im Rahmen einer Abschlusserhebung mit dem Unternehmen erfasst (durch standardisierten Fragebogen und persönliches Gespräch). Die Ergebnisse fließen in die Programmevaluierung ein.

## 11 Monitoring und Evaluierungskonzept

Für die Programmevaluierung wird von der aws ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Hierzu ist einmal pro Jahr von der aws ein Bericht zu erstellen, der z.B. die Outputs (z. B. Bundesland, Sektor, Förderungsquote, Anzahl der Förderfälle, ...) und die qualitativen Effekte beschreibt.

Es erfolgt ein Monitoring auf Ebene der geförderten Vorhaben. Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und des jährlichen Reportings an die Nationalstiftung. Dabei ist auf eine geschlechtsdifferenzierte Erhebung der Daten zu achten. Die Monitoringberichte werden mit als Grundlage für die geplante Evaluierung dienen.

Am Ende des Förderungsprogramms ist eine Evaluierung geplant. Die Evaluierung des Förderungsprogramms erfolgt von der aws durch Vergabe an eine externe Expertinnen- und Expertenorganisation nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmeffekte umfassen.

Um diese Datengewinnung für die Evaluierung zu ermöglichen, enthalten die Förderungsverträge eine entsprechende Auflage, in der sich die Förderungsnehmende zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichten.

## 12 Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungwerbenden sind im Förderungsvertrag zu verpflichten, während des Vorhabenzeitraums im Außenauftritt (insbesondere Website, Präsentationen, Folder) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die erhaltene Förderung wie folgt hinzuweisen: „... gefördert durch die aws aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (Fonds Zukunft Österreich)“ bzw. durch entsprechende Platzierung des Logos der aws.

## 13 Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit **01.01.2024 in Kraft**, gilt **bis 31.12.2026** und ersetzt bzw. hebt das seit 01.01.2023 gültige Programmdokument „aws Digitalisierung spezielle Konditionen/Bedingungen aws Artificial Intelligence (AI) Wissen“ auf.

Wien, 1. Jänner 2024